

Informationsvorlage

Nr. 0.1-710/2023

Gremium	Termin	Behandlung	TOP
Stadtrat	08.02.2023	öffentlich	

Betreff: **Information zu der rechtlichen Folge geänderter Mehrheitsverhältnisse in Folge des Aufsplitten der AfD-Fraktion (mündlicher Vortrag Herr RA Dr. Heide)**

Sachverhalt:

Bewertung Rechtsanwalt Dr. Heide:

„Wir haben die Frage, ob durch das Aufsplitten der AfD-Fraktion im Stadtrat die Verpflichtung entsteht, die Ausschüsse im Stadtrat sowie die Aufsichtsräte der WGF und FKG neu zu besetzen, eingehend geprüft.

Die Rechtsprechung geht zunächst davon aus, dass eine "optimale" Spiegelbildlichkeit der Mehrheitsverhältnisse in Rat und Ausschüssen nicht erforderlich ist, insbesondere bei einem Stadtrat mit 22 Mitgliedern.

Die Ausschüsse sind gem. § 42 Abs. 2 S. 7 SächsGemO im Hinblick auf das Aufspalten der AfD-Fraktion entsprechend dem neuen Stärkeverhältnis zu besetzen, sofern sich die Änderung nach dem Berechnungsverfahren auf den jeweiligen Ausschuss auswirkt. Die von der Änderung betroffenen Fraktionen müssen laut *Schaffarzik* in Quecke u.a., SächsGemO, § 42, Rn. 137, neue Vorschlagslisten mit Kandidaten beim Bürgermeister einreichen. Damit darf die Fraktion gem. § 42 Abs. 2 S. 6 SächsGemO auch eine Abberufung der vorherigen Mitglieder des Ausschusses kombinieren.

In der Kommentierung von *Schmid* in Quecke u.a., SächsGemO zu § 98 SächsGemO, Rn. 11 - 14, sieht für die Besetzung der Aufsichtsräte kommunaler Unternehmen folgendes Verfahren vor:

Sollen zwei oder mehr Vertreter entsendet werden, soll sich der Gemeinderat vornehmlich auf die zu entsendenden Personen einigen. Diese Einigung ist zu den alternativen Verfahrensschritten vorrangig. Dabei "soll" der Mandatsverteilung im Rat entsprochen werden. Kommt keine solche Einigung zustande, werden vom Gemeinderat zu benennende Personen per Verhältniswahl gewählt. Diese Wahlvorschläge sind bindend, es sei denn, keiner oder nur ein Wahlvorschlag wird unterbreitet. In letzterem Fall gilt sodann das

Mehrheitswahlrecht.

Anstelle dieses Wahlverfahrens, kann der Gemeinderat beschließen - es ist somit eine Opportunitätsentscheidung -, dass die Vertreter entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen von denselben benannt werden.

Zu der spiegelbildlichen Besetzung der Aufsichtsräte kommunaler Unternehmen gem. § 98 Abs. 2 SächsGemO hat sich auch das Sächsische OVG im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens mit **Urteil vom 07.06.2016, Az.: 4 C 3/15**, Rdnr. 27 ff. - juris, geäußert. Die Entscheidung lege ich dieser E-Mail bei. Anlass des Verfahrens war die Vorschrift in der Geschäftsordnung eines Stadtrates, die unter anderem für die Besetzung von Aufsichtsräten Spiegelbildlichkeit zur Fraktionsstärke vorsah.

In diesem Zusammenhang hat das Gericht entschieden, dass die Spiegelbildlichkeit nicht ausdrücklich für die Besetzung eines Aufsichtsrates nach § 98 Abs. 2 SächsGemO gelten müsse, eine solche aber durchaus geregelt werden dürfe. Im Wesentlichen begründet das Gericht dies mit Verweis auf sein vorrangegangenes **Urteil vom 04.02.2014, Az.: 4 A 858/11**, damit, dass der Aufsichtsrat eines kommunalen Unternehmens keine Verwaltungsentscheidungen *anstelle des Gemeinderats* treffe, sondern lediglich Kontrollbefugnissen der Stadt gegenüber der juristischen Person nachkomme. Ein weiteres Argument war die Gesetzeshistorie, für die ich auf das erstgenannte Urteil, Rdnr. 30 - 34, verweise.

Für den möglichen Verzicht auf die Spiegelbildlichkeit spreche laut o.g. Rechtsprechung auch das Sachkunderfordernis des § 98 Abs. 2 S. 4 SächsGemO. Hiernach sei es der Gemeinde sogar erlaubt, externe Dritte in einen solchen Aufsichtsrat zu positionieren, die sachkundig sind und die Interessen der Gemeinde hinreichend vertreten. Eine strenge Spiegelbildlichkeit wie bei den Ausschüssen dürfe - müsse aber nicht - geregelt werden. Oben benannte Kommentierung zu § 98 SächsGemO teilt diese Ansicht offenbar nicht.

Die Frage ist in Literatur und Rechtsprechung somit aus meiner Sicht nicht mit Sicherheit beantwortet worden. Damit die Sache jedoch rechtssicher durchgeführt wird, halte ich es für sinnvoll, auch die Aufsichtsratsposten neu zu besetzen. Die Besetzungsmodalitäten müssten sodann im Gemeinderat besprochen werden, also insbesondere, ob man ein Wahlverfahren im Gemeinderat oder ein Benennungsverfahren durch die Fraktionen durchführt. Ob Sie als Stadt weitere Stellen in den Aufsichtsräten öffnen wollen, steht Ihnen selbstredend frei, eine Verpflichtung sehe ich jedoch in Anbetracht der Größe des Gemeinderates nicht.

Nach der Rechtslage ist eine Neubesetzung der Ausschüsse zwingend. Eine Neubesetzung der Aufsichtsräte ist möglich. Nicht möglich ist es, trotz Aufspaltung einer Fraktion, die sich auf das Stärkeverhältnis auswirkt, die bisherige Besetzung ohne erneute beizubehalten.“

Bürgermeister